



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Einführung: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung

Modul: Nachlassplanung Trusts

FS 2022

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht
Universität Zürich



Literatur und Materialien

1. **Jakob Dominique/Gauthey-Ladner Danielle**, Die Implementierung des Haager Trust Übereinkommens in der Schweiz, IPRax 2008, S. 453 ff.
2. **Jakob Dominique/Kalt Michelle**, Ein Trustrecht für die Schweiz? Über den Sinn der Einführung eines neuen Rechtsinstituts im Schweizer Recht, Expert Focus 2019/9, S. 630 ff.
3. **Jakob Dominique/Picht Peter**, Das Haager Trust Übereinkommen und seine Geltungseinschränkungen - ein Fass der Danaiden?, in: Lorandi/Staehelin (Hrsg.), Festschrift für Ivo Schwander, Zürich 2011, S. 543 ff.
4. **Jakob Dominique/Peter Picht**, Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung, AJP 2010, S. 855 ff.
5. **Vogt Nedim Peter/ Pannatier Kessler Delphine** im BSK zum IPRG, 4. Auflage, Basel 2020, Art. 149a-e
6. **Vogt Nedim Peter**, Privatnützige Vermögensperpetuierung in der Schweiz – kann der Trust in seinem internationalen und schweizerischen Umfeld diese Aufgabe übernehmen?, in: Dominique Jakob (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, Basel 2010, S. 165 ff.
7. **Vogt Nedim Peter**, Trusts und schweizerisches Recht (das Haager Trust-Übereinkommen und die neuen Art. 149a-e IPRG), AnwR. 2007, S. 199 ff.
8. **Schnyder Anton K./Liatowitsch Manuel**, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 4. Auflage, Zürich 2017, § 27



Inhaltsübersicht

- I. Was ist ein Trust?
- II. Rechtliche Behandlung in der Schweiz
- III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung



I. Was ist ein Trust?

1. Vorbemerkung

Hayton's „Elefant-Test“:

„Like an elephant, a trust is difficult to describe but easy to recognize.“





I. Was ist ein Trust?

1. Vorbemerkung

- Der Trust ist ein historisch gewachsenes Rechtsinstitut
- Der Trust stammt ursprünglich aus England und hat dementsprechend seinen Verbreitungsschwerpunkt in den *common law*-Staaten (Grossbritannien, USA, Australien, Kanada, Südafrika, Neuseeland)
- Der Trust erweist sich in der Praxis als sehr flexibles Instrument und wird häufig im Zusammenhang mit Nachlassplanung und der sog. *asset protection* (Vermögenssicherung) von natürlichen Personen eingesetzt
- Dem Trust fehlt es an eigener Rechtspersönlichkeit, anders als etwa der schweizerischen Stiftung, mit welcher er daher nur entfernt verwandt ist



I. Was ist ein Trust?

2. Begriffsumschreibung

- **Gemäss Botschaft:** Ein Rechtsverhältnis, bei dem bestimmte Vermögenswerte treuhänderisch auf eine oder mehrere Personen (Trustees) übertragen werden, welche diese zu verwalten und für einen vom Treugeber (Settlor) vorgegebenen Zweck zu verwenden haben
- **Gemäss HTÜ 2:** Die von einer Person, dem Begründer, geschaffenen Rechtsbeziehungen, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt worden ist
- **Gemäss IPRG 149a:** Als Trusts gelten rechtsgeschäftlich errichtete Trusts i.S. des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, unabhängig davon, ob sie i.S.v. Artikel 3 des Übereinkommens schriftlich nachgewiesen sind



I. Was ist ein Trust?

3. Die Eigenschaften des Trusts

- Keine eigene Rechtspersönlichkeit
- Kein Mandatsverhältnis zwischen Settlor und Trustee
- Unabhängigkeit von den an ihm beteiligten Personen
- Trustgut als Eigentum des Trustees und verselbstständigtes Sondervermögen (HTÜ 2 II)



I. Was ist ein Trust?

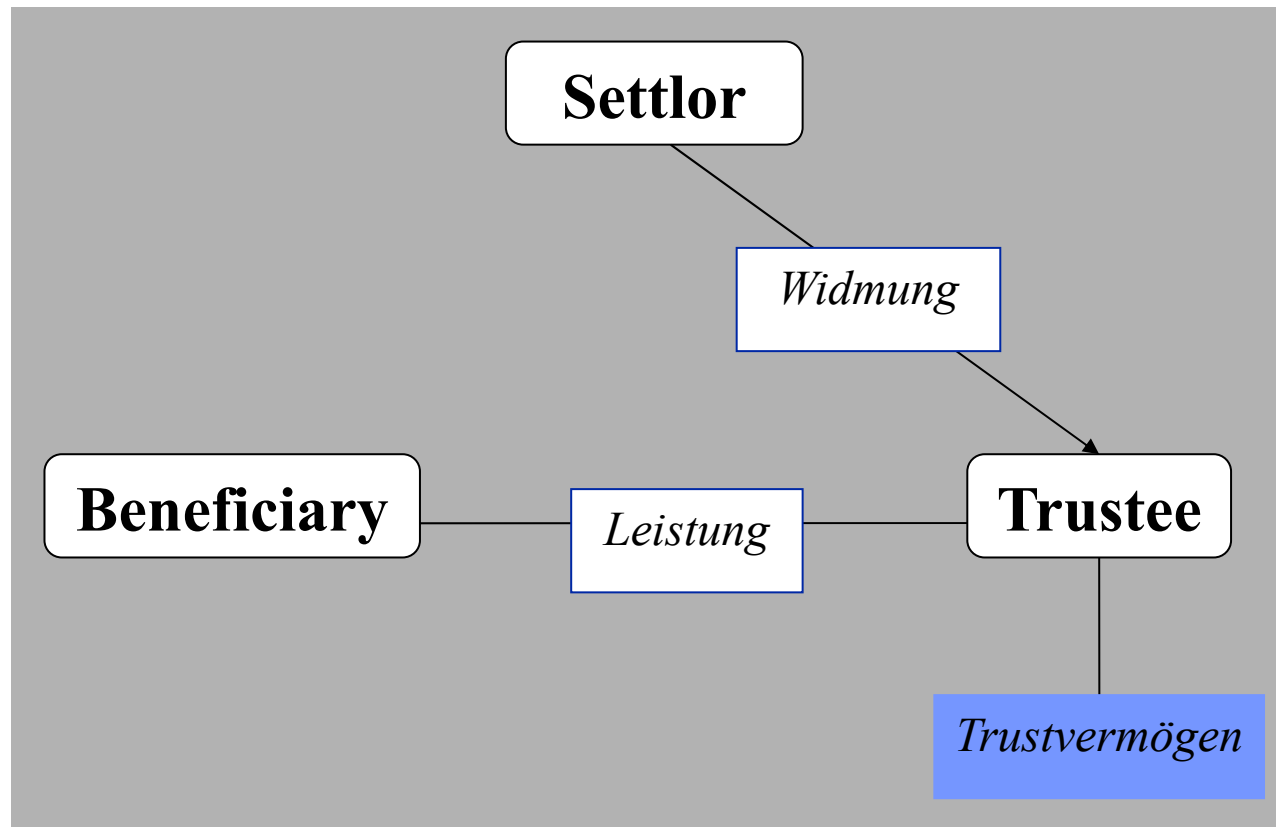
4. Die Bedeutung

- Wirtschaftliche Bedeutung für die Schweiz als Bankenplatz und Finanzdienstleistungsstandort
- Generelle Bedeutung zur Stabilisierung der Vermögensplanung und Vermögensnachfolgeplanung in einer zunehmend international mobil gewordenen Gesellschaft
- Zahlreiche Einsatzfunktionen: z.B. im Sinne von Verwaltungstreuhand, Sicherungsübereignung, Stiftung, Familienstiftung, Vermächtnis, Nacherbeneinsetzung oder Nachvermächtnis und vieles mehr
- Aber: Zunehmend restriktiveres regulatorisches Umfeld



I. Was ist ein Trust?

5. Beteiligte Personen





I. Was ist ein Trust?

5. Beteiligte Personen

- **Settlor (Begründer):** Errichtet den Trust, indem er dem Trustee bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu Eigentum überlässt. Der Settlor kann selbst Trustee *oder* Beneficiary sein
- **Trustee (als Rechtsträger):** Verwaltet und verwendet das Trustvermögen im Rahmen der Trustbestimmung zugunsten der Begünstigten. Ein Trust kann einen oder mehrere Trustees (Co-Trustees) haben
- **Beneficiary (Begünstigter):** Wird mit der Leistung aus dem Trust begünstigt
- **Protector (insb. bei off-shore Trusts):** Überwacht die Trustees in ihrer Funktionsausübung und hat oft die Ermächtigung, den Trustee auszuwechseln



I. Was ist ein Trust?

6. Errichtung des Trusts

a. Trusterklärung

- Einseitiges Rechtsgeschäft (unter Lebenden / von Todes wegen)
- Nicht empfangs- bzw. annahmebedürftig (A Trust never fails for want of a Trustee)
- Der Settlor muss mit „reasonable certainty“ Folgendes (the three certainties) zum Ausdruck bringen:
 1. Dass er einen Trust begründen will
 2. Was genau trust property ist
 3. Wer begünstigt sein soll
- Ggf. Letter of Wishes: Unverbindliche Wunscherklärung des Settlers



I. Was ist ein Trust?

6. Errichtung des Trusts

b. Trust Deed (Trusturkunde)

- I.d.R. schriftlich und vom Trustee unterzeichnet
- Schriftlichkeit ist aber nicht Gültigkeitserfordernis und hat bloss Beweisfunktion (vgl. HTÜ 3, IPRG 149a)

c. Grenze: Keine ewigen Trusts

- „Rule against Perpetuities“ verbietet, dass ein Trust länger als „beyond lives in being plus 21 years“ gültig sein kann (Dynasty Trust)



I. Was ist ein Trust?

7. Arten

a. Express Trust

Durch den Settlor willentlich (intentionally/deliberately) und i.d.R. schriftlich errichtet

- **Irrevocable Trust:** Unwiderruflich vom Settlor errichtet
- **Revocable Trust:** Vom Settlor in Trusturkunde ausdrücklich als widerruflich bezeichnet. Das Widerrufsrecht geht mit dem Tod des Settlors unter
- **Discretionary Trust:** Nur abstrakte Bezeichnung der Beneficiaries in der Trusturkunde. Dem Trustee wird Ermessen eingeräumt, zu entscheiden, wem, wann und in welcher Höhe eine Begünstigung zukommen soll. Häufig wird ein Protector vorgesehen
- **Fixed Interest Trust:** Begünstigte und Umfang ihrer Rechte genau in Trusturkunde bezeichnet. Der Trustee hat diesbezüglich kein Ermessen



I. Was ist ein Trust?

7. Arten

b. Implied Trust

Durch konkludentes Handeln errichtet. Er wird auch als Synonym für resulting und/oder constructive trust verwendet

c. Resulting Trust

- Presumed Resulting Trust: Beschlägt unentgeltliche Zuwendungen, bei denen nicht der Beweis erbracht werden kann, dass damit eine Schenkung, ein Darlehen oder ein Verzicht auf den equitable interest beabsichtigt war. Die Errichtung des Trusts wird vermutet, mit der Folge, dass der equitable interest der verfügenden Person zukommt
- Automatic Resulting Trust: Entsteht, wenn ein gültiger express trust errichtet wurde, der Settlor jedoch das Schicksal des equitable interest nicht geregelt hat. Zweck ist die Rückgabe des Trustguts an den Settlor



I. Was ist ein Trust?

7. Arten

d. Constructive Trust

Kein durch Willensäußerung entstandener Trust. Trustregeln werden analog aus Billigkeitsüberlegungen auf bestehende Rechtsverhältnisse (Bereicherungsrecht oder Geschäftsführung ohne Auftrag) angewandt. Hauptanwendungsfälle: Fiduciary Relationships

e. Statutory Trust

Entsteht unmittelbar kraft einer Statute bzw. von Gesetzes wegen

f. Sham Trust

Settlor hatte gar nicht die Absicht, einen (eentlichen) Trust zu errichten. Z.B. hält der Trustee die Vermögenswerte zwar für den Settlor, verfügt aber darüber nur gemäss den unmittelbaren Weisungen des Settlers



I. Was ist ein Trust?

7. Arten

- g. Spendthrift Trust
Bezweckt den Schutz der Begünstigten vor Verschwendung durch Ausschluss der Abtretung der Anwartschaften der Begünstigten
- h. Testamentarischer Trust
Testamentarisch errichtet (ähnlich wie eine schweizerische Stiftung nach ZGB 493)



II. Rechtliche Behandlung in der Schweiz

1. Haager Trust-Übereinkommen (HTÜ)

- a. 1. Juli 1985 von der Haager Konferenz für internationales Privatrecht verabschiedet
- b. Wirkung *erga omnes*: Auch nach Recht eines Nicht-HTÜ-Staates errichtete Trusts fallen unter das HTÜ
- c. Geltung auch für die vor seinem Inkrafttreten begründeten Trusts



II. Rechtliche Behandlung in der Schweiz

2. Anerkennung des Trusts in der Schweiz

- a. Implantierung des Trusts als Ganzes durch kollisionsrechtliche Verknüpfung mit dem schweizerischen Recht:
 - Inkrafttreten des HTÜ (1. Juli 2007)
 - Ergänzung des IPRG (9a Kapitel: IPRG 149a-e)
 - Ergänzung des SchKG (SchKG 284a, 284b)
- b. Aber: Bis anhin keine Aufnahme des Trusts in das materielle Schweizer Recht:
 - Keine geltende Ergänzung des ZGB und OR



II. Rechtliche Behandlung in der Schweiz

2. Anerkennung des Trusts in der Schweiz

- c. Vorstösse zur Schaffung eines schweizerischen Trustrechts
- Postulat (10.3332) «Analyse einer allfälligen gesetzlichen Regelung von Trusts in der Schweiz» vom 19. März 2010: Abgeschrieben
 - Postulat (15.3098) «Prüfung einer allfälligen gesetzlichen Regelung von Trusts» vom 11. März 2015: Annahme
 - Parlamentarische Initiative (16.488) «Aufnahme des Rechtsinstituts des Trusts in die schweizerische Gesetzgebung» vom 13. Dezember 2016: Folge gegeben
 - Motion (18.3383) «Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung» vom 26. April 2018: Annahme
 - Siehe Details unter II. 5.



II. Rechtliche Behandlung in der Schweiz

3. Anwendbares Recht und Zuständigkeit

- Begriff: IPRG 149a (erweitert auf nicht schriftlich nachgewiesene Trusts i.S.v. HTÜ 3)
- Anwendbares Recht: IPRG 149c I (Verweis auf HTÜ)
 - HTÜ 6: Primär das vom Settlor gewählte Recht anwendbar
 - HTÜ 7 I: Subsidiär das Recht des Staates anwendbar, mit dem die engste Verbindung besteht
 - HTÜ 8: Umfang des anwendbaren Rechts
 - HTÜ 5: Unwirksamkeit der Rechtswahl
 - HTÜ 9: Möglichkeit der Anwendung anderen Rechts für abtrennbare Teilbereiche des Trusts (dépeçage)
 - HTÜ 10: Statutenwechsel



II. Rechtliche Behandlung in der Schweiz

3. Anwendbares Recht und Zuständigkeit

- Siehe ausserdem:
 - Grundsatz der Anerkennung als „Trust“ (HTÜ 11)
 - Geltungseinschränkungen für das Truststatut (HTÜ 4, 15, 16 und 18)
- Zuständigkeit: IPRG 149b
 - IPRG 149b I (Gerichtsstandswahl): Vermutung der ausschliesslichen Zuständigkeit des gewählten Gerichts
 - IPRG 149b III: Subsidiäre und alternative Zuständigkeit



II. Rechtliche Behandlung in der Schweiz

4. Exkurs: Trust und Grundfreiheiten

- Entscheid des EFTA-Gerichtshofs vom 9.7.2014 (verbundene Rechtssachen E-3/13 und E-20/13; „Olsen gegen Norwegen“)
 - Trust und die Begünstigten eines Trusts können sich auf die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens berufen
 - Niederlassungsfreiheit, falls Trust tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeiten im EWR ausübt



II. Rechtliche Behandlung in der Schweiz

5. Vorstösse zur Schaffung eines Schweizer Trustrechts

- Motion (18.3383) «Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung» vom 26. April 2018: Annahme von beiden Räten
- Expertengruppe des BJ erarbeitet seit Juni 2018 Regelungsvorschläge
- Arbeitsgruppe der ESTV klärt steuerliche Fragen ab
- «Regulierungsfolgenabschätzung zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung von Trusts in der Schweiz» am 11. Dezember 2019 veröffentlicht:
 - Staatliches Regulierungsversagen im Bereich der Vermögens- und Nachlassplanung
 - Mehrheit der Stakeholder sprechen sich für einen CH-Trust aus, Expertengruppe setzt hingegen auf Wiederbelebung der heimischen Familienstiftung oder Möglichkeit einer Kombination von CH-Trust und Familienstiftung, um vollumfängliche Abhilfe zu schaffen
 - Nettonutzen eines CH-Trusts: ca. CHF 10-459 Mio./Jahr



II. Rechtliche Behandlung in der Schweiz

5. Vorstösse zur Schaffung eines Schweizer Trustrechts

- BR schlägt Schaffung eines neuen Rechtsinstituts im OR vor
- Eröffnung der Vernehmlassung am 12. Januar 2022, Dauer bis zum 30. April 2022
- Vorschläge gemäss Vorentwurf zur Änderung des OR:
 - Wesentliche Merkmale eines Trusts nach angelsächsischem Recht, Definition nach HTÜ (vgl. VE-OR 529a ff.)
 - Unzulässigkeit von reinen Purpose Trusts
 - Maximale Dauer: 100 Jahre (VE-OR 529u)
 - Möglichkeit einer widerruflichen Ausgestaltung (VE-OR 529e I)
 - Trustvermögen als Sondervermögen des Trustees (VE-OR 529a I)
 - Weder Eintragungspflicht im HReg noch Aufsicht



II. Rechtliche Behandlung in der Schweiz

5. Vorstösse zur Schaffung eines Schweizer Trustrechts

- Vorschläge gemäss Vorentwurf zur Änderung des OR:
 - Besondere Informations- und Dokumentationspflichten für sämtliche Trustees: Insb. wirtschaftlich berechtigte Personen sind festzustellen (VE-OR 529j) → Übereinstimmung mit Schweizer Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Tourismusfinanzierung
 - Ausserdem: Anpassung verschiedener weiterer Gesetze, bspw. Befugnis des Erblassers, mit Vermögen Trust zu errichten (VE-ZGB 493); Herabsetzung (VE-ZGB 527), Rückgabe von Zuwendungen (VE-ZGB 528 III) und explizite Verankerung der steuerlichen Behandlung von Trusts in den Steuergesetzen



II. Rechtliche Behandlung in der Schweiz

5. Vorstösse zur Schaffung eines Schweizer Trustrechts

- Pro-Argumente
 - Stärkung der Rechtssicherheit
 - Befriedigung eines (legitimen) Rechtsbedürfnisses
 - Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung
 - Bannung von Missbrauchsgefahren durch regulierten CH-Trust
 - Contra-Argumente
 - Grundskepsis gegenüber Nachlassplanungsvehikel für „Reiche“
 - Weniger Diskretion bei reguliertem Trust
 - Unvereinbarkeit mit Prinzipien unserer Rechtsordnung, da Common Law-Vehikel
 - Fehlende Notwendigkeit (Wiederbelebung der Familienunterhaltstiftung als einheimische Alternative)
- Kombination mit Revision der Familienstiftung wünschenswert, vom Bundesrat nicht ausgeschlossen



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

1. Erbrechtliche Implikationen

- a. Die Zulässigkeit einer Trust-Errichtung durch Verfügung von Todes wegen nach Schweizer Recht
 - In der Lehre zum Teil abgelehnt. Grund: numerus clausus der erbrechtlichen Verfügungsarten
 - Von anderen Meinungen bejaht, mit unterschiedlicher Begründung
 - Extensive Auslegung von ZGB 493
 - Errichtung des Trusts ist keine erbrechtliche Verfügung und damit gar nicht vom numerus clausus erfasst
 - Trust von Todes wegen ist Erbeinsetzung des Trustees verbunden mit einer Auflage
 - Beurteilung je nach Funktion: Trust mit erbrechtlicher Funktion unzulässig, in anderen Fällen zulässig



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

1. Erbrechtliche Implikationen

- a. Die Zulässigkeit einer Trust-Errichtung durch Verfügung von Todes wegen nach Schweizer Recht
 - Eigene Meinung:
 - Auch Errichtung des Trusts von Todes wegen fällt unter das Trust-Statut, nicht das Erbstatut. Die Zulässigkeit richtet sich damit nach ausländischem Recht
 - Letztwillige Vermögensübertragung an lebzeitig errichteten Trust ohnehin möglich
 - Trust-Freundlichkeit und Umsetzung des Settlor-Willens



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

1. Erbrechtliche Implikationen

b. Die Trust-Errichtung und ZGB 335

- Kann das ausländische Rechtsinstitut des Trusts an der heimischen Norm des ZGB 335 scheitern?
- Vergleich des Trusts mit ZGB 335
 - Abs. 1: Unterhaltsstiftungen
 - Abs. 2: Familienfideikommiss
 - Trust kann Ähnlichkeiten zu beiden Erscheinungsformen aufweisen
- Internationalprivatrechtliche normative Grundlage
 - HTÜ 16 (loi d'application immédiate) oder HTÜ 18 (ordre public-Vorbehalt)?
 - Vorzug des HTÜ 16 ggü. 18



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

1. Erbrechtliche Implikationen

b. Die Trust-Errichtung und ZGB 335

- Entscheidende Frage: Eingriffscharakter des ZGB 335?
 - Schwächen der Norm und der ihr zugrundeliegenden Wertungen (Verhinderung von Müssiggang und neofeudalen Strukturen)
 - Angesichts der heutigen Mobilität von Vermögen und der Vielzahl an rechtlichen Gestaltungsformen kaum mehr zeitgemäss
 - Eingriffsnormcharakter des ZGB 335 vom BGer im Bezug auf liechtensteinische Stiftung verneint (BGer v. 17.11.09, BGE 135 III 614)



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

1. Erbrechtliche Implikationen

c. Trust und Nacherbeneinsetzung

- ZGB 488 erlaubt keine mehrfache Nacherbeneinsetzung
- Trust mit Begünstigung von Beneficiaries mehrerer Generationen kann mit mehrfacher Nachverfügung vergleichbar sein
- Anwendbarkeit von ZGB 488 auf den Trust?
 - ZGB 488 als Norm des schweizerischen Erbrechts und nicht des Trust-Statuts
 - Kein HTÜ 16 oder 18; „zwingende“ Norm i.S.v. HTÜ 15?



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

1. Erbrechtliche Implikationen

- c. Trust und Nacherbeneinsetzung
 - HTÜ 15 I c nennt ausdrücklich Erbrecht
 - Formales Kriterium: ZGB 488 II weder ein- noch beiderseitig abdingbar
 - Wertendes Kriterium: Nicht gesellschaftspolitischer, aber erbenschützender Normzweck von hoher Bedeutung
 - Aber: Verstoss sollte nur bejaht werden, wenn Trust in erbrechtlichem Gesamtkontext steht und überlange Bindung resultiert (insbesondere: keine effektive rule against perpetuities im Truststatut)
 - Bei Verstoss: keine Totalnichtigkeit, Reduktion auf zulässigen Gehalt (vgl. HTÜ 15 II)



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

1. Erbrechtliche Implikationen

d. Pflichtteilsrechte und Trusts

- Problem
 - Trust-Vermögen nicht als Pflichtteilsmasse verfügbar
 - Verkürzung der Rechtsstellung der Pflichtteilberechtigten
- Lösungsansätze
 - Anwendung des Schweizer Pflichtteilsrechts als Korrektur der Vermögensübertragung
 - Beurteilung nach Erbstatut i.S.v. IPRG 86 ff., HTÜ 15 I c
 - Beurteilung nach Trust-Statut: Anwendung der Schweizer Pflichtteilsvorschriften als Eingriffsnormen über HTÜ 16



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

1. Erbrechtliche Implikationen

d. Pflichtteilsrechte und Trusts

- Lösungsansätze

- Herabsetzung der Vermögensübertragung
 - ZGB 522: bei Trust als Rechtsgeschäft von Todes wegen
 - ZGB 527: bei Trust als Rechtsgeschäft unter Lebenden (ggf. über ZGB 82 analog)



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

1. Erbrechtliche Implikationen

d. Pflichtteilsrechte und Trusts

- Folgen einer Herabsetzung für den Trust
 - Beurteilung der Ungültigkeit bzw. Anpassung nach dem Recht des Trust-Statuts (HTÜ 8 I: Auslegung des Trusts)
 - I.d.R. kein Untergang bei teilweisem Verlust des Trustvermögens
 - Untergang des Trusts
 - Bei vollständigem Verlust des Trustvermögens
 - Erreichen des Trustzwecks mit verbleibendem Vermögen unmöglich geworden
 - Settlor hätte den Trust mit verbleibenden Mitteln bzw. in Kenntnis der künftigen Herabsetzung nicht geschaffen



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

2. Güterrechtliche Implikationen

a. Vorbemerkungen

- Spannungsfeld
- Nachfolgend: Errungenschaftsbeteiligung (ZGB 196 ff.)
- Kollision der Geltungsansprüche des Trust-Statuts mit dem vom Kollisionsrecht der *lex fori* bestimmten Recht (vgl. IPRG 48 ff., insb. IPRG 52 für das Güterrecht)
 - HTÜ 4: Gültigkeit von Übertragungsgeschäften bestimmt sich nach dem nach Kollisionsrecht der *lex fori* anwendbarem Recht
 - HTÜ 15 I b: Zwingende Bestimmungen des von Kollisionsnormen bestimmten Rechts betr. persönliche und vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe setzen sich gegenüber Trust-Statut durch



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

2. Güterrechtliche Implikationen

- b. Folgende Ebenen können Fragen aufwerfen:
- Verfügungsbeschränkungen (ZGB 169, 178, 201 II)
 - Bei Auflösung des Güterstands: Wann ist Vermögen dem Ehegatten zuzurechnen (ZGB 197, 207 I) bzw. wann ist es zur Errungenschaft hinzuzurechnen (ZGB 208, 220)
 - Weggabe an Trust
 - Einkünfte aus Trust
 - Unterhaltsansprüche (ZGB 159, 163, 125 ff.)
 - Informationsanspruch (ZGB 170)



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

2. Güterrechtliche Implikationen

c. BGer 5A_259/2010 vom 26.04.2012, „Entscheid Rybolovlev“

1987: Elena und Dimitri Rybolovlev heiraten in Russland

1995: Verlegung des Wohnsitzes nach Genf

2005: April: DR will mit ER einen Ehevertrag schliessen, ER soll im Scheidungsfall pauschal 100 Mio. CHF erhalten, DRs Vermögen beträgt damals ca. 1 Mia. USD

ER weigert sich, den Vertrag zu unterschreiben

Juni: DR errichtet zwei Trusts nach zypriotischem Recht, überträgt Grossteil seiner Beteiligungen an div. Gesellschaften; *danach* geht er an die Börse, was zur erheblichen Wertsteigerung der Anteile führt

2008: ER reicht in Genf Scheidungsklage ein, verlangt vorsorgliche Massnahmen (Blockierung einer Reihe von Vermögenswerten)



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

2. Güterrechtliche Implikationen

- c. BGer 5A_259/2010 vom 26.04.2012, „Entscheid Rybolovlev“
- Tribunal de Première Instance de Genève (31.08.2009): Abweisung des Begehrens um vorsorgl. MN
 - Cour de Justice du Canton de Genève (Arrêt C/29642/2008): Gutheissung des Rekurses, vorsorgl. MN gewährt
 - Analoge Anwendung von Art. 178 ZGB (Beschränkung der Verfügungsbefugnis), obwohl nur auf Eigentum von Ehegatten anwendbar, da ähnliche Situation wie bei Arrest, wo Durchgriff anerkanntermassen möglich. Da DR wirtschaftlich Berechtigter an Trusts sei, müsse es möglich sein, auch Vermögenswerte in Trusts vorsorgl. MN (Verfügungsverbot) zu unterwerfen.



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

2. Güterrechtliche Implikationen

- c. BGer 5A_259/2010 vom 26.04.2012, „Entscheid Rybolovlev“
- Bundesgericht (BGer 5A_259/2010 vom 26.04.2012) schützte Entscheid des Cour de Justice de Genève
 - Beschwerdeführer hat Unhaltbarkeit der kantonalen Entscheidung nicht dargetan; keine offensichtliche Gesetzesverletzung bzw. Willkür (E. 7.3.1): Abweisung der Beschwerde (E. 9)
 - Tribunal de Première Instance de Genève (19.5.2014) entscheidet in der Hauptsache: ER erhält bisher höchsten Errungenschaftsanspruch der Schweiz (mehr als 4 Mrd. CHF)
 - In zweiter Instanz wird der Anspruch indes wieder auf 546 Mio. CHF reduziert (Urteil unveröffentlicht)
 - Bevor BGer abschliessend entscheidet wird der Rechtsstreit durch Vergleich beendet



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

2. Güterrechtliche Implikationen

- d. Wie konnte es zu so unterschiedlichen Entscheiden zwischen den Instanzen kommen?
- Die richtige Lösung hängt davon ab, ob die Vermögenswerte des Trusts noch als Teil des während der Ehe erworbenen Vermögens gemäss ZGB 197 ff. zu betrachten sind oder nicht
 - Ist dies der Fall, lassen sich vorsorgliche Massnahmen treffen; zudem wird das Vermögen der Ehegatten zum Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes bestimmt und zum *Zeitpunkt der Teilung* berechnet (ZGB 214 I)
 - Während im anderen Fall nur die Möglichkeit einer Hinzurechnung nach Art. 208 und 220 ZGB besteht, wobei die Bewertung des hinzugerechneten Vermögens zum *Zeitpunkt der Veräußerung* vorgenommen wird (ZGB 214 II)



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

2. Güterrechtliche Implikationen

- d. Wie konnte es zu so unterschiedlichen Entscheidungen zwischen den Instanzen kommen?
 - Für die Frage, ob die Vermögenswerte des Trusts noch zum während der Ehe erworbenen Vermögen gehören, ist die Gültigkeit der Trusterrichtung entscheidend, die nach dem anwendbaren Trustrecht (Truststatut) zu beurteilen ist
 - Es gibt in diesen Fällen also zwei Szenarien:



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

2. Güterrechtliche Implikationen

- d. Wie konnte es zu so unterschiedlichen Entscheidungen zwischen den Instanzen kommen?
1. Trust ist wirksam:
 - Ist die Einbringung von Vermögenswerten in den Trust gemäss HTÜ 11 bzw. 8 rechtmäßig, so gehören diese nicht mehr zum ehelichen Vermögen im Sinne der ZGB 197 ff.; das Schweizer Güterrecht beeinträchtigt die Errichtung des Trusts dann nicht und es greifen nur die Schutzmechanismen der ZGB 208 und 220.
 - Daraus ergibt sich, dass der Wert von Verfügungen, die ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen in den letzten fünf Jahren vor Auflösung der Ehe unentgeltlich getroffen hat (bzw. in Schädigungsabsicht verfügt hat), dem während der Ehe erworbenen Vermögen hinzugerechnet wird; deckt das Ehegattenvermögen den Anspruch nicht, so hat der berechnete Ehegatte *insoweit* einen Anspruch gegen Dritte, also den Trustee.
 - Aber: Der Wert des hinzugerechneten Vermögens wird zum *Zeitpunkt der Veräusserung* an den Trust berechnet (ZGB 214 II).



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

2. Güterrechtliche Implikationen

d. Wie konnte es zu so unterschiedlichen Entscheidungen zwischen den Instanzen kommen?

2. Trust ist unwirksam:

- Ist die Errichtung des Trusts indes fehlerhaft und der Trust deshalb nichtig, ist das Trustvermögen weiterhin als Bestandteil des während der Ehe erworbenen Vermögens zu betrachten
- Gemäss HTÜ 8 ist das für den Trust massgebliche Recht (Truststatut) anzuwenden, um festzustellen, ob es sich um einen Schein-Trust (*sham*) handelt oder ob ein Durchgriff (*piercing the veil*) möglich ist
- Führt das Truststatut nicht zur Unwirksamkeit, kann das Rechtsmissbrauchsverbot des ZGB 2 II ZGB als *loi d'application immédiate* (gemäss HTÜ 16) oder als Teil des schweizerischen *ordre public* (gemäss HTÜ 18) befragt werden
 - Ist das Trustgut zur Errungenschaft zu rechnen, wird es im *Zeitpunkt der Auseinandersetzung* bewertet (ZGB 214 I).



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

2. Güterrechtliche Implikationen

e. Lehren aus Rybolovlev

- An der Handhabung des Falls Rybolovlev wurde beanstandet, dass (vor allem im Bereich der vorsorglichen Massnahmen) die Gültigkeit des Trusts nicht nach dem zyprischen Recht beurteilt wurde, welches nach den Normen des HTÜ anwendbar gewesen wäre, sondern unter Anwendung der Durchgriffs- und Missbrauchsgrundsätze des Schweizer Rechts, um letztlich die Verfügungsbeschränkung aufrechtzuerhalten
- Es ist ein gewisses Unbehagen von CH-Gerichten bei Trust-Strukturen festzustellen
- Dabei ist eine dogmatisch saubere Prüfung besonders wichtig (im Rybolovlev-Fall mit einem Unterschied von 3,5 Milliarden zwischen den Instanzen)
- Inzwischen scheinen die Schweizer Gerichte aber ein gutes Verständnis des Zusammenspiels zwischen dem Haager Trust-Übereinkommen, dem relevanten Trustrecht und dem Schweizer Güterrecht gewonnen zu haben



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

3. Leitwertungen für die Implantierung des Trusts

- a. Trust-Freundlichkeit
 - Möglichst trust-freundliche Ausgestaltung des Implantierungsprozesses
 - Möglichst weite Gestaltungsautonomie des Settlors
 - Möglichst geringe Erschwernisse der Trust-Verwaltung durch den Trustee
- b. Wahrung konkreter schutzwürdiger Drittinteressen
 - Ordre public
 - Eingriffsnormen
 - Subjektive, konkret schutzwürdige Drittinteressen
 - Dritte: Nicht am Trust-Verhältnis beteiligte, aber davon betroffene Personen (z.B. Pflichtteilsberechtigte, Ehegatten, gutgläubige Erwerber)



III. Sonderfragen: Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung

3. Leitwertungen für die Implantierung des Trusts

- c. Einbindung des Trusts als Institut „sui generis“
- Ein kohärentes und funktionsfähiges Gesamtsystem i.S. einer praktischen Konkordanz
 - Als Institut sui generis
 - In seiner jeweiligen Eigenart
 - Nicht in einer den Formen des Schweizer Rechts entsprechenden zurechtgebogenen Weise
 - Verstösst der Trust gegen Schweizer Eingriffsnormen, sollte versucht werden ihn soweit möglich am Leben zu halten. Aber keine Überführung des Trusts in ein Institut des Schweizer Rechts durch Auslegung oder Konversion; zur Not ist Unwirksamkeit der Gestaltung vorzuziehen, die sich mit ihren artgerechten Folgen nach dem Trust-Statut richtet



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Folien sind abrufbar unter:

www.rwi.uzh.ch/jakob
www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht
Zentrum für Stiftungsrecht
Universität Zürich